



Allgemeine Geschäftsbedingungen von inftech GmbH Radiologietechnik

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

In den Verträgen sind alle Vereinbarungen die zwischen den Parteien zur Ausführung des Vertrages getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Die Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer, Kliniken und radiologische Praxen. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Verträge

Alle Angebote der inftech GmbH sind unverbindlich. Ebenso Kunden-Kataloge, technische Zeichnungen Dokumentationen und Publikationen. Bei Konstanzprüfungen verweisen wir auf die DIN, ISO und TÜV Normen. Die Bestellung von Waren, Ersatzmaterialien sowie die Lieferung von flüssigem Helium, gemäß Gefahrenstoff-Verordnung der Liquid-Air-Technik gilt als verbindliches Ver-

tragsangebot. Die Annahme erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung per Post / eMail.

§ 3 Lieferfristen und Lieferverzögerungen

Die Lieferfristen für Ersatzteile und flüssiges Helium werden von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Beim Eintritt eines Lieferverzögerungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Lieferungen der Ersatzteile richten sich nach dem jeweiligen Hersteller. Lieferungen für flüssiges Helium für die Befüllung von MRT-Anlagen richten sich nach den Lieferbedingungen der Westfalen AG.

§ 4 Annahmeverzug, Gefahrübergang, Lieferung und Leistung

Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, Lieferung der Dewar-Liquid Air-Kannen) selbst zu bestimmen. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die

Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Sollte der Kunde bei Lieferung nicht anwesend sein, und es werden Lagerkosten sowie Kühlkosten fällig, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Wenn nicht anders vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise bei Vertragsabschluss zzgl. gesetzlicher MwSt. (USt.) Der Kaufpreis wird fällig innerhalb von 8 Tagen. Transportkosten werden in die Gesamtrechnung mit eingerechnet. Bei einem Wert von über 3.000,00 Euro sind wir berechtigt, eine Anzahlung von 45% des Kaufpreises zu verlangen. Kommt der Kunde mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, werden je verstrichener Woche 9% Verzugszinsen vom Gesamtbetrag in Rechnung gestellt. In dem Fall behalten wir uns vor, nach Ablauf von 14 Tagen einen gerichtlichen Mahnbescheid incl. Zwangsvollstreckung in die Wege zu leiten. Die Verzugszinsen beginnen jeweils bei Beginn einer neuen Woche. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, beispielsweise durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen, Muffen u. Adapter-Ausgleichsgewichte), können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt und Schutz

Bis zur vollständigen Bezahlung der Gelder für Ersatzteile / Leistungen, behalten wir das Eigentum an den Waren und Ersatzteilen vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden,

insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Herausgabe der Ware zu verlangen auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Herausgabe der Ware zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunde zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 6 Ansprüche des Kunden auf Mängel

Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde nicht das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen. Bei Fehlern ist unverzüglich inftech GmbH zu informieren. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen.

Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. inftech GmbH ist berechtigt, bis zur Lieferung des Teils das medizinische Gerät stillzulegen, um eine Gefahr für den Patienten abzuwenden. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§7 Allgemeine Geschäftsbedingungen für inftech Computer und Datenrettungen

Wird eine Datenrettung fällig, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Datenrettung und Softwaretechnik. Wird ein neuer Computer oder Server benötigt, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu inftech Computer und Server.

§ 8 Verjährung

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Software-Applikationen, SynGo etc. und Nutzung.

Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Hier gelten die Hersteller spezifischen Angaben. Es besteht hier das Lizenzrecht des Urhebers. inftech Software unterliegt der Hersteller-Lizenz der inftech GmbH. inftech Software beispielsweise zur digitalen Messung des Helium-Füllstandes darf NICHT an Dritte weitergegeben werden. Ist das der Fall, behält sich inftech GmbH vor, die Software extern zu sperren. Die Steuer-Console wird nach Überweisung des entgangenen Umsatzschadens wieder zur Nutzung freigegeben. Die Steuer-Computer / Server, die unberechtigt

die inftech Software verwenden, bleiben gesperrt. Nach Überweisung der Lizenzgebühr unter erhöhtem Aufwand werden auch andere MRT-Anlagen, die die Software illegal nutzten, wieder freigegeben.

§ 10 Allgemeine Vertragsbedingungen bei Vertragsbrüchen mit Fremdunternehmen.

Bei jeglichen Vorkommnissen in der unter inftech GmbH stehenden medizinischen Großgerätewartung z.B. CT und MRT ist inftech GmbH als erster Ansprechpartner zu wählen (Vertragspartner). Sollten Reparaturen und Instandsetzung der Geräte ohne Absprache statt finden, ist inftech GmbH dazu berechtigt 95% des Rechnungs-Nettobetrags der an das Fremdunternehmen zur Instandsetzung gezahlt wurde, als Entschädigungszahlung einzufordern. Des Weiteren behält sich inftech GmbH dieses als Grund der außerordentlichen Kündigung vor. Findet eine Außerordentliche Kündigung statt, so hat der Kunde die noch bis zur Vertragslaufzeit Ende laufenden Kosten für die Wartungen und Messungen zu tragen, auch wenn inftech GmbH auf Grund der Fremdreparatur / Messung / Instandsetzung keine Messungen und Wartungen am medizinischen Gerät mehr vornimmt, da inftech GmbH keine Gewährleistungen mehr übernehmen kann, wenn Fremdunternehmen Einstellungen / Reparaturen durchführen. Dies gilt beispielsweise auch für den Fall der Durchführung / Instandsetzung der Reparatur durch den Hersteller, wenn inftech GmbH zuvor nicht informiert wurde. Hier ist der an den Hersteller gezahlte Rechnungsbetrag zu 95% als Entschädigungszahlung an inftech GmbH zu leisten.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Cuxhaven.

Stand: 2017/2018